

9. Kann der Schadensersatzanspruch im Sinne des § 945 C.P.D. im Verfahren über die einstweilige Verfügung gemäß des § 942 Abs. 1 C.P.D. geltend gemacht werden?

III. Zivilsenat. Ur. v. 21. Februar 1902 i. S. J. (Rl.) w. L. u. J. S. (Bekl.). Rep. III. 421/01.

I. Landgericht Greifswald.

II. Oberlandesgericht Stettin.

Durch Pachtvertrag vom 31. August 1882 hatten die Beklagten die Hauptbestandteile ihres Rittergutes auf der Insel D. an den Kläger auf 18 Jahre verpachtet. Als nach Beendigung der Pacht (Johannis 1900) der Kläger abziehen wollte, machten die Beklagten wegen angeblicher Schadensersatzforderungen — der Pachtzins war bezahlt — an dem gesamten Haus- und landwirtschaftlichen Inventar desselben ein ihnen nach ihrer Behauptung zustehendes Pfand- und Retentionsrecht geltend. Der Kläger erwirkte hierauf am 25. Juni 1900 bei dem Amtsgerichte zu B. eine einstweilige Verfügung dahin: „die Beklagten haben den Abzug des Klägers und die Mitnahme aller seiner beweglichen Sachen, seines lebenden und toten Inventars von der Insel D. ungehindert geschehen zu lassen, und zwar

bei Weibung einer Haftstrafe von 3 Tagen für jeden Fall der Zuwiderhandlung;“ zugleich wurde dem Kläger gemäß § 942 C.P.D. aufgegeben, die Beklagten vor das Gericht der Hauptsache zu laden. Der Kläger kam dieser Auflage nach, und das angerufene Landgericht bestätigte die einstweilige Verfügung. In der Berufungsinstanz versuchten die Beklagten glaubhaft zu machen, daß ihnen Schadenersatzforderungen in Höhe von 31 269,79 *M* gegen den Kläger zustehen, und beantragten, die einstweilige Verfügung aufzuheben und anzuordnen, daß der Kläger das (wie unbestritten) auf Grund der einstweiligen Verfügung fortgeschaffte Inventar bis zu einem Werte von 31 269,79 *M* auf die Insel D. zurückschaffe, eventuell daß er in Höhe von 31 269,79 *M* Sicherheit bestelle. Das Berufungsgericht hob in Abänderung des landgerichtlichen Urteiles die einstweilige Verfügung auf, wies aber im übrigen die Berufung zurück und hob die Kosten des Rechtsstreites gegeneinander auf.

Das Berufungsgericht ging davon aus, daß die Beklagten glaubhaft gemacht haben, daß ihnen ein vertragmäßiges Pfand- und Retentionsrecht an den eingebrachten Sachen des Klägers zugestanden habe, sowie daß ihnen Schadenersatzansprüche in Höhe von 20 469,79 *M* aus dem Pachtvertrage entstanden seien, und daß somit die einstweilige Verfügung aufzuheben sei. Der Anspruch der Beklagten auf Rückgewähr des Inventars könne indes im gegenwärtigen Verfahren nicht geltend gemacht werden.

Die gegen dieses Urteil von beiden Parteien eingelegte Revision wurde zurückgewiesen, diejenige der Beklagten, welche hauptsächlich Verletzung des § 945 C.P.D. geltend machten, aus folgenden

Gründen:

... „Das Verfahren auf Grund des § 942 Abs. 1 C.P.D. beschränkt sich auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit der vom Amtsgerichte erlassenen einstweiligen Verfügung. Diese Aufgabe ist erschöpft, wenn das Gericht der Hauptsache zur Aufhebung der einstweiligen Verfügung gelangt. Wohl können daher im Verfahren gemäß § 942 von dem in diesem Verfahren Beklagten Anträge auf Abänderung, bezw. Beschränkung der einstweiligen Verfügung gestellt werden, nicht aber, abgesehen von Anträgen bezüglich der Rechtsfolgen im Kostenpunkte, Gegenanträge, welche über die Aufhebung derselben hinausgehen. Zu

den letzteren gehört der Antrag der Beklagten auf Wiederherstellung des früheren Zustandes, wie ihn die Beklagten gestellt haben, sei es nun daß derselbe auf allgemeine Grundsätze (vgl. § 561 Abs. 2 B.G.B.), oder auf die Schadenersatzpflicht des Antragstellers (§ 945 C.P.D.) gestützt wird. Die Revision der Beklagten hat ausgeführt, daß jedenfalls der letztere Anspruch im gegenwärtigen Verfahren durchgeführt werden könne. Es ist auch zutreffend, daß § 717 Abs. 2 und § 302 Abs. 4 C.P.D., welche ähnliche Schadenersatzansprüche statuieren, wie § 945, die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß die Verfolgung derselben in dem jeweils anhängigen Verfahren stattfinden könne; allein gerade eine solche Bestimmung fehlt in § 945, und hieraus hat das Berufungsgericht mit Recht den Schluß gezogen, daß diese Bestimmung mit Absicht weggeblieben, und somit die Verfolgung des Schadenersatzanspruches im Verfahren über die einstweilige Verfügung unzulässig sei. Die Nichtaufnahme einer dem § 717 Abs. 2 Satz 2 und dem § 302 Abs. 4 analogen Bestimmung erscheint auch wohl begründet, da das Verfahren über die einstweilige Verfügung seiner Natur nach ein vorläufiges und summarisches ist und sich zur Festsetzung von Schadenersatzansprüchen nicht eignet.“ . . .